NUMMER 16 JAHRGANG 13 LUE JUST 10. AUGUST

ZEITSCHRIFTFÜÜRRREECHTTW UNDDREECHTSWWISSENSCHAFT

Die Grundzüge des Zivilprozeßrechts der UdSSR

Von FRIEDRICH-KARL WINKLER, beauftragter Dozent am Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Wenn im folgenden eine Übersicht über das Zivilverfahrensrecht der UdSSR gegeben wird, so geschieht das, weil solche rechtsvergleichenden Darstellungen des Rechts der UdSSR und der volksdemokratischen Staaten auf die gegenwärtige Diskussion über Grundsätze einer neuen, sozialistischen Zivilprozeßordnung der DDR befruchtend wirken können. Allerdings muß die folgen das der Staaten gende Betrachtung der Tatsache Rechnung tragen, daß die geltenden Prozeßordnungen der einzelnen Sowjetrepubliken nur noch beschränkte Zeit in Kraft sein werden.

In Durchführung der Beschlüsse des XX. Parteitags der KPdSU über die Erweiterung der Rechte der Unionsrepubliken wurde vom Obersten Sowjet UdSSR am 1. Februar 1957 das Gesetz über die Übertragung der Gerichtsverfassungs- und Gerichtsverfahrensgesetzgebung sowie der Zivil- und Strafgesetzgebung in die Kompetenz der Unionsrepubliken erlassen. Um die Einheitlichkeit der entsprechenden Gesetze der Unionsrepubliken zu gewährleisten und um unbegrünauszuschließen, Unterschiede und Widersprüche die nicht aus nationalen, kulturellen, ökonomischen, geographischen und sonstigen Besonderheiten der einzelnen Republiken resultieren, werden vom Obersten Grundsatzbestimmungen für die Gesetzgebung erlassen, die für die gesamte Union gelten und an die Gesetzgebungsorgane der Republiken gerichtet sind, jedoch auch in der gerichtlichen Praxis unmittelbar als Rechtsquellen angewendet werden können. In den Grundsatzbestimmungen werden 'die Hauptprinzipien sowie die grundlegenden Vorschriften und Institute der einzelnen Rechtszweige niedergelegt.

Wenn auch die Grundsatzbestimmungen für den Zivilprozeß bislang noch nicht erlassen worden sind, so liegen doch bereits die auch für den Zivilprozeß bedeutsamen "Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der Union der SSR, der Unions- und Autonomen Republiken" vor, und die bisherigen Veröffentlichungen "Zur Frage der Grundsatzbestimmungen für die Zivilprozeßgesetzgebung" machen die Entwicklungstendenzung des gewisten und Autonomen Republiken" vor, und die bisherigen Veröffentlich und die Britania von der Grundsatzbesten des Grundsatzbesten wicklungstendenzen des sowjetischen Zivilprozeßrechts deutlich. Nicht zuletzt enthalten die auf dem XXI. Partei-tag der KPdSU getroffenen Feststellungen zu den Problemen der staatlichen Entwicklung in der Periode des umfassenden kommunistischen Aufbaus³ bedeutsame Hinweise für die Gestaltung des künftigen sowjetischen Zivilprozesses.

Die Berücksichtigung dieser Materialien im Rahmen eines Überblicks über den derzeitigen Stand der sowjetischen Zivilprozeßgesetzgebung wird nicht etwa durch ausgeschlossen, daß sie sich auf die Rechtsent-wicklung in der Phase des kommunistischen Aufbaus beziehen, das geltende Recht hingegen die Periode des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus und der Vollendung des sozialistischen Aufbaus widerspiegelt.

Es ist vielmehr so, daß sowohl die innere Kontinuität der sozialistisch-kommunistischen Rechtsentwicklung als auch die dialektisch-materialistische Methode verlangen, bei der Analyse des gegebenen Rechtszuverlangen, bei die Tendenzen seiner weiteren Ent-wicklung aufzuspüren. Ganz offensichtlich wird dies, wenn man weiter bedenkt, daß die jetzt geltenden Zivilprozeßordnungen der sowjetischen Unionsrepubliken auf den grundlegenden marxistisch-leninistischen Erkenntnissen über die Rolle des Staates und des Rechts in der sozialistisch-kommunistischen Gesellschaft beruhen, die auch für die derzeitige sowjetische Gesetzgebungstätigkeit richtungweisend sind, und man sich vergegenwärtigt, daß zwischen dem Aufbau des Sozialismus und dem des Kommunismus keine Zäsur besteht, sondern der Übergang von der ersten zur zweiten Phase der Entwicklung der kommunistischen ordnung einen kontinuierlichen Prozeß darstellt.

Auch für unsere Aufgabe, eine sozialistische Zivilprozeßordnung auszuarbeiten, ist es unerläßlich, fortgeschrittenen Erkenntnisse und Erfahrungen fortgeschrittenen Erkenntnisse der Rechtsentwicklung sowjetischen Staats- und beim Übergang züm Kommunismus auszunutzen. Re-Chruschtschows und in Parteitages der KPdSU der Entschließung XXI. Parteitages der KPdSU wurde begründet, nicht etwa "eines der Länder des Sozialismus Kommunismus gelangt, während andere Länder irgendwo weit zurück in den Anfaiigsstadien Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft verbleiben sondern unter Berücksichtigung der Gesetze der ökonomischen Entwicklung des sozialistischen systems sieh eine gemeinsame Linie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung aller sozialistischen
Staaten ergeben wird, so "daß die Länder des Sozialistmus unter erfolgreicher Ausnutzung der der sozialistischen Ordnung inneuvohanden Mäglichlichten schen Ordnung innewohnenden Möglichkeiten mehr oder minder gleichzeitig' in die höhere Phase der kommunistischen Gesellschaft übergehen werden."1"

Entstehungsgeschichte und Entwicklungsetappen des sowjetischen Zivilprozeßrechts

In den Jahren 1917 bis 1922 waren die Fragen des Gerichtssystems, des Straf- und Zivilverfahrens in ein-Gerichtssystems, des Straf- und Zivilverfahrens in einheitlichen Gesetzgebungsakten geregelt (Dekrete über das Gericht Nr. 1, 2 und 3; Verordnungen über das Volksgericht vom 30. November 1918 und vom 21. Oktober 1920)⁵. Eine solche einheitliche Regelung war möglich, weil die Hauptgrundsätze des sowjetischen Prozeßrechts sowohl für die Verhandlung in Strafsachen als auch für die in Zivilsachen gleichermaßen gültig sind. Außerdem bestand in der Zeit der Großen Sozialistischen. Oktoberrevolution des Bürgerkiegs gultig sind. Außerdem bestand in der Zeit der Größen Sozialistischen Oktoberrevolution, des Bürgerkriegs und während des Kampfes mit den ausländischen Interventen kein praktisches Bedürfnis für eine gesonderte Regelung des Zivilverfahrens, weil in jener Zeit ein Vermögensumlauf kaum vorhanden war und Zivilklagen nur über ihrem Umfang nach unbedeutende und den Umständen nach einfache Ansprüche (Unter-

1 RID 1959, Nr. 2, Sp. 75 ff.

² Judelson, Zur Frage der Grundsatzbestimmungen für die Zivilprozeßgesetzgebung, RID 1957, Nr. 20, Sp. 593 ff.

3 vgl. Chruschtschow, Über die Kontrollziffern für die Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR in den Jahren 1959 bis 1965, ND vom 29. und 30. Januar 1959, Sonderbeilage S. 39 ff., Entschließung des XXI. Parteitages der KPdSU, ND vom 8. Februar 1959, Sonderbeilage S. 9 f.

4 Chruschtschow, a. a. O., S. 41; Entschließung des XXI. Parteitages der KPdSU, a. a. O., S. 10.

5 vgl. KLeinmann, Sowjetischer ZivUprozeß, Moskau 1954, S. 26 (russ.).